



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

[www.Landkreis-Stendal.de](http://www.Landkreis-Stendal.de)  
[Kreisverwaltung@landkreis-stendal.de\\*](mailto:Kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)

### **Umweltamt**

#### **SG Immissionsschutz**

Bearbeiter: Frau Müller

Dienstszitz:

Arnimer Straße 1 -4

39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 008

Tel.: + 49 3931 60 7256

Fax: + 49 3931 7271

E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

DE-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de\\*](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)

EGVP vorhanden\*

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:70.05/2019-02583

Datum: 07.08.2019

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG**

zum Vorhaben:

**Änderung der Milchviehanlage Fischbeck mit den Anlagenteilen Güllelager und Güllevergärungsanlage durch die Erhöhung der Gülleinputmenge von 49,87 t/d auf 68,98 t/d, der Biogasproduktionskapazität von 710 t/a auf 1.139 t/a und der mittleren elektrischen Leistung der Blockheizkraftwerk (BHKW) – Anlage von 150 kWel. auf ca. 200 kWel.**

**am Standort:**

**39524 Wust-Fischbeck, OT Fischbeck, Kabelitzer Straße 16 d**

– Gemarkung Fischbeck, Flur 6, Flurstücke 98/2 und 98/4 (Teilfläche) –

**Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind**



Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG
- II. Wesentliche Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) unter Bezug auf die Angaben des Vorhabenträgers zu den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG)
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung ausschlaggebend sind, dass eine UVP-Pflicht nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG)
- IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG
- A2. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

## **I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG**

### **I.1 Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere**

- I.1.1 aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- I.1.2 bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

### **I.2 Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.**

- I.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- I.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- I.2.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- I.2.4 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- I.2.5 die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

### **I.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge**

- I.3.1 aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
- I.3.2 bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

### **Siehe Anlage A1. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG**

## **II. Wesentliche Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG)**

### **II.1 Merkmale des Vorhabens, insbesondere**

- II.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- II.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- II.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- II.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- II.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- II.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
  - II.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
  - II.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG
- II.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

### **II.2 Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- II.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- II.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des

- Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- II.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- II.2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- II.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- II.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- II.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- II.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- II.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- II.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- II.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- II.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
- II.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen  
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
- II.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- II.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- II.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- II.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- II.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- II.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- II.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

**siehe Anlage A2. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG**

- III. **Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung ausschlaggebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).**
- Realisierung des beabsichtigten Vorhabens unter Nutzung bereits vorhandener Anlagen und Anlagenteile; kein zusätzlicher Flächenbedarf für die Verwirklichung des Projektes;
  - die Geruch und Ammoniak emittierenden Flächen bleiben unverändert;
  - keine Änderung des Flächenbedarfs für die ordnungsgemäße Verbringung von Nährstoffen (Gärreste)
  - Emissionsbegrenzungen für das Abgas der BHKW-Anlage, die gemäß Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (TA-Luft) zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen einzuhalten sind; Emissionsminderung mittels Rohgasreinigung durch Entschwefelung in Kombination mit Aktivkohlefilter und Oxidationskatalysator
  - ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld, insbesondere zu den nächsten Siedlungsbereichen; unter Heranziehung der zur Beurteilung der Ausbreitung von Gerüchen und Lärm bereits vorliegenden Gutachten für die bestehende Anlage („Ermittlung der Ausbreitung von Gerüchen und Ammoniak im Umfeld der Rinderstallanlage und BGA Fischbeck“ der öko-control GmbH, Erstellungsdatum: 22.03.2016, Berichts-Nr.: 1-16-05-050-2; Schallimmissionsprognose der öko-control GmbH, Erstellungsdatum: 15.06.2018, Berichts-Nr.: 1-18-05-248) ist zu schließen, dass

durch die Realisierung des Vorhabens der Schutz gegen erhebliche Nachteile durch Emissionen gewährleistet ist;

- naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen; der Eingriff in den Naturhaushalt ist unerheblich;
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nach Wasserrecht;
- Belange der Bau- und Kunstdenkmale und der archäologischen Denkmale sind nicht betroffen;
- keine nachteilige Überlagerung der Auswirkungen der Änderung der Güllevergärungsanlage auf andere Anlagen oder Vorhaben

#### **IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG**

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.